

Satzung



§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Kindertagesstätte Furpach“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Neunkirchen Saar.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und finanzielle Förderung der Städtischen Kindertagesstätte Furpach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt beispielsweise durch:
 - a) Beschaffung von zusätzlichen Spiel-/Fördermaterialien sowie Ausstattungsgegenständen
 - b) Durchführung und Unterstützung von kulturellen, informativen und der Einrichtung nahen Veranstaltungen
 - c) Förderung der Elternarbeit in der Einrichtung
 - d) Unterstützung des Erziehungskonzeptes in der Einrichtung
 - e) Pflege der Beziehung zum Träger der Einrichtung

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei ablehnendem Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller/die Antragstellende in schriftlicher Form innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn entweder
 - a) sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) es seinen Verpflichtungen dauerhaft nicht nachkommt,
 - c) es mit der Beitragspflicht zweimalig im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene/die Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 7. Die Mitglieder haben eine Beitragspflicht.

§ 4 (Vereinsmittel)

Der Verein ist im Umgang mit seinen Mitteln grundsätzlich frei. Die Verwendung darf jedoch nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart:in. Sie bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine erfolgreiche Neuwahl durchgeführt wurde.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden.

4. Die Vorstandssitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende einzuberufen. Entsprechende Vorstandssitzungen können durch persönliches Zusammenkommen oder als hybride oder virtuelle Sitzung einberufen werden.

5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer:in der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. In diesem Fall bedarf es allerdings nachträglich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

7. Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen oder ändern. Die nächste Mitgliederversammlung genehmigt den Erlass oder die Änderung.

§ 6 (Weitere Vereinsorgane)

1. Zusätzlich zum Vorstand können weitere Vereinsorgane bestimmt werden.
2. Entsprechende Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchzuführen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sie kann zudem auch als hybride oder virtuelle Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB einberufen werden.
3. Versammlungsleiter:in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, vgl. zu § 5 Nr. 5 der Satzung, aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Städtischen Kindertagesstätte Furch (namentlich die Kreisstadt Neunkirchen) und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Neunkirchen, den 02.04.2025